

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 21. Januar 1999

Nummer 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 14 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung. S. 9
- 15 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung Senologie/Brustklinik“). S. 12
- 16 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Harald von Pavel, Solingen). S. 13
- 17 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.23/98). S. 13

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 18 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 1999. S. 13

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 19 Bekanntmachung der Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes. S. 14
- 20 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 1999. S. 15
- 21 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3838935). S. 16

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

14 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung
31.14.02.15

Düsseldorf, den 11. Januar 1999

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Gemeinde Schermbeck
- vertreten durch den Bürgermeister -
und

dem Kreis Wesel
- vertreten durch den Landrat -

über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Schermbeck durch den Kreis Wesel.

§ 1

Der Kreis Wesel führt im Auftrag und im Namen der Gemeinde die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Gemeinde eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Gemeinde durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis Wesel von der Gemeinde mit einer Jahrespauschale erstattet.

Die Jahrespauschale wird für die ersten zwei Jahre der Aufgabenerledigung durch den Kreis Wesel auf 100,- DM für jeden am 1. Januar des Jahres vorhandenen voll beihilfeberechtigten Beamten, Versorgungsempfänger, Arbeitnehmern festgelegt. Für den anschließenden Zeitraum vereinbaren die Vertragspartner rechtzeitig erneut die Höhe und die Bindungsdauer einer Jahrespauschale.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Überweisung der Jahrespauschale an den Kreis erfolgt jeweils zum 10. Februar eines Jahres.

Der Kreis Wesel verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Kreis Wesel das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und tel.),
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Gemeinde),
- Beratung und Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Gemeinde),

- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.

Der Kreis Wesel übersendet der Gemeinde Schermbeck jeweils nach Monatsschluß eine Aufstellung über die ausgezahlten Beihilfen. Die ausgezahlten Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) sind dem Kreis Wesel monatlich bis zum 10. des Folgemonats von der Gemeinde zu erstatten.

§ 4

Die Gemeinde bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere weiterhin die haftungsrechtliche Verantwortung.

§ 5

Die Gemeinde und der Kreis Wesel werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten. Dabei sind insbesondere zu folgenden Aspekten Vereinbarungen zu treffen:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- haushaltsrechtliche Verbuchung bzw. kassentechnische Anweisung der Beihilfen.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens am 1. Januar 1999, wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Schermbeck, den 10. Dezember 1998

Gemeinde Schermbeck
Cappell
(Bürgermeister)

Wesel, den 22. Dezember 1998

Kreis Wesel
Nebe Szidzik
(Landrat) (Dezernent)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schermbeck und dem Kreis Wesel vom 10. Dezember 1998/22. Dezember 1998 über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Schermbeck durch den Kreis Wesel wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Ibbeken

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Sonsbeck

- vertreten durch den Bürgermeister -
und

dem Kreis Wesel

- vertreten durch den Landrat -

über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Sonsbeck durch den Kreis Wesel.

§ 1

Der Kreis Wesel führt im Auftrag und im Namen der Gemeinde die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Gemeinde eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Gemeinde durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis Wesel von der Stadt/Gemeinde mit einer Jahrespauschale erstattet.

Die Jahrespauschale wird für die ersten zwei Jahre der Aufgabenerledigung durch den Kreis Wesel auf 100,- DM für jeden am 1. Januar des Jahres vorhandenen voll beihilfeberechtigten Beamten, Versorgungsempfänger, Arbeitnehmern festgelegt. Für den anschließenden Zeitraum vereinbaren die Vertragspartner rechtzeitig erneut die Höhe und die Bindungsdauer einer Jahrespauschale.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Überweisung der Jahrespauschale an den Kreis erfolgt jeweils zum 10. Februar eines Jahres.

§ 3

Der Kreis Wesel verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Kreis Wesel das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und tel.),
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Gemeinde),
- Beratung und Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Gemeinde),
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.

Der Kreis Wesel übersendet der Gemeinde Sonsbeck jeweils nach Monatsschluß eine Aufstellung über die ausgezahlten Beihilfen. Die ausgezahlten Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) sind dem Kreis Wesel monatlich bis zum 10. des Folgemonats von der Gemeinde zu erstatten.

§ 4

Die Gemeinde bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere weiterhin die haftungsrechtliche Verantwortung.

§ 5

Die Gemeinde und der Kreis Wesel werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten. Dabei sind insbesondere zu folgenden Aspekten Vereinbarungen zu treffen:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- haushaltsrechtliche Verbuchung bzw. kassentechnische Anweisung der Beihilfen.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens am 1. Januar 1999, wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Sonsbeck, den 14. Dezember 1998

Gemeinde Sonsbeck

Giesbers
(Bürgermeister)

Wesel, den 22. Dezember 1998

Kreis Wesel

Nebe
(Landrat)

Szidzik
(Dezernent)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sonsbeck und dem Kreis Wesel vom 14. Dezember 1998 / 22. Dezember 1998 über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Sonsbeck durch den Kreis Wesel wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Ibbeken

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Xanten

- vertreten durch den Stadtdirektor -
und

dem Kreis Wesel

- vertreten durch den Landrat -

über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Xanten durch den Kreis Wesel.

§ 1

Der Kreis Wesel führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis Wesel von der Stadt mit einer Jahrespauschale erstattet.

Die Jahrespauschale wird für die ersten zwei Jahre der Aufgabenerledigung durch den Kreis Wesel auf 100,- DM für jeden am 1. Januar des Jahres vorhandenen voll beihilfeberechtigten Beamten, Versorgungsempfänger, Arbeitnehmern festgelegt. Für den anschließenden Zeitraum vereinbaren die Vertragspartner rechtzeitig erneut die Höhe und die Bindungsdauer einer Jahrespauschale.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Überweisung der Jahrespauschale an den Kreis erfolgt jeweils zum 10. Februar eines Jahres.

§ 3

Der Kreis Wesel verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Kreis Wesel das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und tel.),
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Gemeinde),
- Beratung und Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Gemeinde),
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.

Der Kreis Wesel übersendet der Stadt jeweils nach Monatsschluß eine Aufstellung über die ausgezahlten Beihilfen. Die ausgezahlten Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) sind dem Kreis Wesel monatlich bis zum 10. des Folgemonats von der Stadt zu erstatten.

§ 4

Die Stadt bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere weiterhin die haftungsrechtliche Verantwortung.

§ 5

Die Stadt und der Kreis Wesel werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten. Dabei sind insbesondere zu folgenden Aspekten Vereinbarungen zu treffen:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- haushaltsrechtliche Verbuchung bzw. kassentechnische Anweisung der Beihilfen.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche

ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens am 1. Januar 1999, wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Xanten, den 4. Dezember 1998

Stadt Xanten
Trauten
(Stadtdirektor)

Wesel, den 22. Dezember 1998

Kreis Wesel
Nebe (Landrat) Szidzik (Dezernent)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Xanten und dem Kreis Wesel vom 4. Dezember 1998/22. Dezember 1998 über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Xanten durch den Kreis Wesel wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 9

15

Genehmigung einer Stiftung

(„Stiftung Senologie/Brustklinik“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.731

Düsseldorf, den 11. Januar 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 22. Dezember 1998 die

„Stiftung Senologie/Brustklinik“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 12

16 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Harald von Pavel, Solingen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 12. Januar 1999

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Harald von Pavel
Dorper Straße 20
42651 Solingen

mit Verfügung vom 8. September 1992
- Az. 33.2416 -

erteilte Vermessungsgenehmigung für den
Vermessungstechniker Waldemar Kurzeja
ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 13

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

17 **Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung
nach dem Gentechnikgesetz
(Bescheid 521-D-1.23/98)**

Bezirksregierung
521-D-1.23/98

Düsseldorf, den 7. Januar 1999

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der z.Zt. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Den Medizinischen Einrichtungen der Universität - GH Essen, Hufelandstraße 55 in 45147 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 GenTG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit des Betriebs einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken im Institut für Virologie, Robert-Koch-Haus, erteilt.

Die wesentliche Änderung umfaßt die Erweiterung der vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 16. Februar 1995, Az. 521-D-1.2/94, genehmigten gentechnischen Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom **22. Januar 1999 bis zum 5. Februar 1999** beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Huyssenallee 105 in Essen während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Dezernat 521, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 521-D-1.23/98 angefordert werden.

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 13

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

18 **Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Naturpark Bergisches Land
für das Haushaltsjahr 1999**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und der Änderungen vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 314) sowie vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 22. Oktober 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	247 100,- DM
in der Ausgabe auf	247 100,- DM

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	35 787,- DM
in der Ausgabe auf	35 787,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden bis zu einer Höhe von höchstens 30 000,- DM beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	16 000,- DM
Rheinisch-Bergischer Kreis	16 000,- DM
Rhein-Sieg-Kreis	16 000,- DM
Stadt Köln	16 000,- DM
Stadt Remscheid	16 000,- DM
Stadt Solingen	16 000,- DM
Stadt Wuppertal	16 000,- DM
	<u>112 000,- DM</u>

Fälligkeitstermine: 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober 1999 je 4 000,- DM.

Gummersbach, den 22. Oktober 1998

Dr. Rolf Hahn
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Ruth Brand
Mitglied
der Verbandsversammlung

Theo Boxberg
Schriftführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 GkG zu der in § 5 festgelegten Verbandsumlage mit einem Umlagebetrag von insgesamt 112 000,- DM ist vom Regierungspräsidenten Köln mit Verfügung vom 10. Dezember 1998 - Az. 31.1.6.2 - HH NBL - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 7. Januar 1999

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Dr. Hahn

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 13

19 Bekanntmachung der Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes

Aufgrund § 27 Abs. 1 NiersVG vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993, S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Satzung des Niersverbandes vom 8. September 1994 (GV. NW. S. 978), hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 1998 beschlossen, die Veranlagungsregeln (vollständige Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13. Februar 1997 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 3. Februar 1997), zuletzt geändert am 18. Dezember 1997 (bekanntgemacht im Amtsblatt Düsseldorf vom 5. März 1998 und im Amtsblatt Köln vom 9. März 1998) wie folgt zu ändern:

Die Ziffern 7.6.4.3 bis 7.6.4.8 erhalten folgende Fassung:

7.6.4.3 Der Abwasserbeiwert berücksichtigt folgende Merkmale und Gewichtungen:

	Gewichtung
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB, sed., (CSB)	0,44
Gesamtstickstoff, sed (N)	0,34
Absetzbare Stoffe (AS)	0,17
Gesamtphosphor, sed (P)	0,05

7.6.4.4 Solange der Beiwert des zu bewertenden Abwassers eines Mitglieds nicht aufgrund spezifischer Untersuchungen (Probenahme und Analyse) ermittelt ist, ergibt er sich aus der Anlage 1 zu diesen Veranlagungsregeln.

7.6.4.5 Liegen dem Niersverband die Befunde von drei innerhalb des Veranlagungsjahres (Bemessungszeitraum) durchgeführten Untersuchungen vor, die er vorgenommen oder veranlaßt hat, so sind diese der vorzunehmenden spezifischen Beiwertermittlung zugrunde zu legen.

7.6.4.6 Bei der spezifischen Ermittlung des Beiwerts (c) wird nach folgender Formel, aus der sich die Kennzahl f ergibt, und der Anlage 2 zu diesen Veranlagungsregeln vorgegangen:

$$f = 0,17 \times \frac{AS}{260} + 0,44 \times \frac{CSB_{sed}}{490} \\ \times \frac{CSB_{sed}/BSB_{7sed}}{2,0} + 0,34 \times \frac{N_{ses,ges}}{68} + 0,05 \times \frac{P_{sed,ges}}{8,0}$$

Aus der Anlage 2 ergibt sich sodann nach der Kennzahl f der zugeordnete Beiwert c.

Die Formel enthält generelle Summenparameter für:

- Gesamtstickstoff N
(= Kjeldahl - N_{sed} + Nitrit - N + Nitrat - N) (g/m³),
- den chemischen Sauerstoffbedarf CBS (g/m³),
- das CSB/BSB-Verhältnis CSB/BSB (-),
- die absetzbaren Stoffe (gravimetrisch) AS (g/m³),
- den Phosphor P (g/m³).

7.6.4.7 Die mit dem Index „0“ gekennzeichneten Summenparameter gelten für kommunales Abwasser; es bedeuten:

CSB _{sed,0} /BSB _{sed,0} =	2,0
CSB _{sed,0} =	490 g/m ³ ,
AS ₀ =	260 g/m ³ ,
Nges _{sed,0} =	68 g/m ³ ,
Pges _{sed,0} =	8 g/m ³ .

7.6.4.8 Bei der Anlieferung schadstoffarmer und biologisch abbaubarer Konzentrate durch Mitglieder zur anaeroben Behandlung in zentralen Faulbehältern wird für die Beitragsveranlagung ein Preis pro Kilogramm des zugeführten chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB_{hom}) festgesetzt. Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB_{hom}), der der Abrechnung zugrunde zu legen ist, ergibt sich auf der Grundlage repräsentativer Untersuchungen der angelieferten Menge.

Die Festlegung des Preises erfolgt durch Beschluß zum Wirtschaftsplan des Niersverbandes. Ergeben sich im Einzelfall zusätzlich kostenerhebliche Faktoren bei der Beseitigung, dann können diese auch berücksichtigt werden.

Bei Anlieferung entsprechender Konzentrate durch Nichtmitglieder kann die Übernahme durch den Vorstand zu Preisen genehmigt werden, die nicht tiefer liegen dürfen, als nach Abs. 2 festgesetzt.

Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Analysenverfahren zu Nr. 7.6.4.11

1. Bestimmung des BSB₇:

In Anlehnung an DIN 38 409 - H 51

Hemmung der Nitrifikation mit 5 mg/l Allylthioharnstoff; sedimentierte Probe nach 2stündiger Absetzzeit im Labor.

2. Bestimmung des CSB:

DIN 38 409 - H 41; sedimentierte Probe nach 2stündiger Absetzzeit im Labor.

3. Bestimmung der Massenkonzentration an absetzbaren Stoffen:

In Anlehnung an DIN 38 409 - H 10.

4. Phosphor gesamt:

DIN 38 406 - E 22; sedimentierte Probe nach 2stündiger Absetzzeit im Labor.

5. Gesamter gebundener Stickstoff:

DIN 38 409 - H 27 oder ENV 12 260 - H 34; sedimentierte Probe nach 2stündiger Absetzzeit im Labor.

Alternativ:

Summe aus:

Kjeldahlstickstoff (sedimentierte Probe nach 2stündiger Absetzzeit im Labor) in Anlehnung an EN 25 663 - H 11.

Nitrat-Stickstoff (filtrierte Probe)

EN ISO 10 304-2 - D 20.

Nitrit-Stickstoff (filtrierte Probe)

EN 26 777 - D 10 oder EN ISO 10 304-2 - D 20.

Anhang 1 der Veranlagungsregeln wird wie folgt geändert:

In der Überschrift heißt es:

Beschluß der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 1995 und 17. Dezember 1998
Festlegung einer Übergangsregelung für die Zeit bis zur Inbetriebnahme der Deponiesickerwasseranlage.

Viersen, im Januar 1999

Der Vorstand

Professor Melsa

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 14

20 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 1999

1. Haushaltssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein mit Beschluß vom 24. November 1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	44 777 468,- DM
in der Ausgabe auf	44 777 468,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	33 062 043,- DM
in der Ausgabe auf	33 062 043,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1999 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

18 574 000,- DM

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6 000 000,- DM

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2 000 000,- DM

festgesetzt.

§ 5

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach 82 GO entscheidet in folgenden Fällen der Verbandskämmerer:

- a) Im Verwaltungshaushalt bei Beträgen bis zu 10 000,- DM, darüber hinaus bis zu 50% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 50 000,- DM;
- b) im Vermögenshaushalt bei Beträgen bis zu 20 000,- DM, darüber hinaus bis zu 10% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100 000,- DM.
- c) Als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten Ausgaben bis 1 000,- DM.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 25. November 1998 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 9. Januar 1999

Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Weisbrich

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 15

21

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 383 8935)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 383 8935 wird hiermit gemäß § 6 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1988 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieben erfolglos.

Kaarst, den 12. Januar 1999

Stadtsparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 16

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach